

Liechtenstein haben oder nicht⁵⁵ – gegenüber vereinsbeeinträchtigenden Handlungen des Staates auf die Vereinsfreiheit berufen.⁵⁶

3. Eingriff

18

Jede Verkürzung des verfassungsrechtlich Gewährleisteten stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 41 1. Alt. LV dar, soweit die abwehrrechtliche Grundrechtsdimension betroffen ist.⁵⁷ Solche Schutzbereichsbeeinträchtigungen sind denkbar vom Gründungs- bis zum Auflösungsstadium.⁵⁸

4. Schranken

19

Die Vereinsfreiheit ist gemäss Art. 41 LV «innerhalb der gesetzlichen Schranken» gewährleistet. Trotz dieser unbestimmten Formulierung läuft das Grundrecht nicht leer. Zum einen dürfen aufgrund der Rechtsprechung des StGH solche Schrankenvorbehalte nicht ausdehnend interpretiert werden, ein Kerngehalt der Grundrechte muss geschützt bleiben.⁵⁹ Und zum anderen werden die verfassungsmittelbaren Schranken der liechtensteinischen Grundrechtsgewährleistung durch die je einschlägigen qualitativen Gesetzesvorbehalte der EMRK materiell überlagert,⁶⁰ sodass Eingriffe des Gesetzgebers in die Vereinsfreiheit nur aus den in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründen (nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten, Schutz der Gesundheit, der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer) zulässig sind.⁶¹

20

Ein dem öffentlichen Recht zuzuordnendes Spezialgesetz betreffend das Vereinsrecht existiert in Liechtenstein nicht.

55 Vgl. Nigg, Vereinsrecht, S. 54 m. w. N.

56 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 144 m. w. N.

57 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 34.

58 Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 34.

59 Vgl. Batliner, Rechtsordnung, S. 141.

60 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 89.

61 Zu einem analogen Ergebnis kommt auch Michael Potacs in Bezug auf die Rechtslage in Österreich, vgl. Potacs, Recht auf Zusammenschluss, Rz. 6.